

STADT PINNEBERG

- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	4.23
Seite:	1
Stand:	12.15

Richtlinie der Stadt Pinneberg zur Förderung der Kindertagesstätten in der Fassung der 1. Nachtragsrichtlinie vom 21.02.2014, der 2. Nachtragsrichtlinie vom 24.06.2014 und der 3. Nachtragsrichtlinie vom 03.12.2015

Präambel

Die Stadt Pinneberg fördert auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – KJHG-, des Kindertagesstättengesetzes Schleswig-Holstein – KiTaG - Kindertageseinrichtungen, soweit diese von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben oder geschaffen werden, durch Zuschüsse zu den angemessenen Betriebskosten i. S. d. §§ 24, 25 KiTaG und zu den angemessenen Baukosten i. S. d. §§ 22, 23 KiTaG im Rahmen der jeweils im Haushalt unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit bereitgestellten Mittel. Die Förderung steht unter dem Vorbehalt, dass sich das Land Schleswig-Holstein und/oder der Kreis Pinneberg als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe beteiligen, dass der Träger angemessene Eigenleistungen erbringt, dass die Gesamtfinanzierung der Kindertageseinrichtung gesichert ist und dass hinsichtlich der Betriebskosten Teilnehmerbeiträge erhoben werden. Voraussetzung für die Förderung durch die Stadt Pinneberg ist ferner die Aufnahme einer Kindertageseinrichtung in den Kindertagesstättenbedarfsplan des Kreises Pinneberg. Weitere Grundlage für eine Förderung ist der Kindertagesstättenbericht der Stadt Pinneberg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Betriebskostenförderung

(1) Zu den Betriebskosten wird differenziert nach den Betreuungsarten

- Elementar-,
- Krippen-,
- Hort-,
- Familiengruppen und
- Sonderdiensten

ein Zuschuss je schriftlich zwischen Stadt und dem Träger vereinbarter Betreuungsstunde gezahlt.

(2) Gefördert werden auf der Grundlage von Betreuungsstundensätzen die angemessenen Personal- und Sachkosten, wobei die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten sind. Die Betriebskosten sind vom Träger gemäß § 24 Abs. 1 KiTaG nach betriebswirtschaftlichen Kriterien darzustellen. Personalkosten sind die Kosten für das Personal im Erziehungs-, Therapie- und Wirtschaftsdienst. Zu den Sachkosten gehören die Bewirtschaftungs-, Verwaltungs- und Finanzierungskosten sowie die Rücklagen für Maßnahmen der Instandhaltung (Inspektion, Wartung sowie kleine Instandsetzung) und für Beschaffungen mit Ausnahme der Maßnahmen i. S. d. § 4 dieser Richtlinie. Zur kleinen Instandsetzung zählen Kleinreparaturen und kleinere Instandhaltungsarbeiten, wenn sie keine Veränderung an dem Gebäudebestand, einzelnen Gebäudeteilen oder an Ausstattungsbestandteilen zur Folge haben. Abschreibungen auf Investitionen und Anschaffungen werden nur in Höhe der erbrachten Eigenleistungen berücksichtigt. Tilgungszahlungen auf Kredite werden nicht gefördert.

(3) Der Träger beantragt auf der Grundlage dieser Richtlinie bis zum 15. Juni des lfd. Jahres den städtischen Zuschuss für das Folgejahr.

STADT PINNEBERG

- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:

4.23

Seite:

2

Stand:

12.15

(4) Der städtische Zuschuss beträgt

	Ab 01.01.2012 durchschnittlich	Ab 01.01.2013 durchschnittlich
Für Elementargruppen	1,47 €	1,50 €
	Betreuungsstunde	Betreuungsstunde
Für Krippengruppen	3,32 €	3,39 €
	Betreuungsstunde	Betreuungsstunde
Für Familiengruppen	2,40 €	2,45 €
	Betreuungsstunde	Betreuungsstunde
Für Hortgruppen	1,78 €	1,82 €
	Betreuungsstunde	Betreuungsstunde
Für Sonderdienste	1,57 €	1,58 €
	Betreuungsstunde	Betreuungsstunde
Für Feriengruppen	Bis zu 5.200 € gegen Nachweis der zusätzlichen Aufwendungen	

Der Betreuungsstundensatz für Sonderdienste gilt unabhängig von der Betreuungsart für alle mit Genehmigung der Stadt eingerichteten Sonderdienste.

Sämtliche städtischen Zuschüsse enthalten eine hierauf eventuell entfallende Umsatzsteuer.

Die Betriebskostenförderung der Stadt Pinneberg für die Krippenbetreuung wird unter Berücksichtigung seit 2010 erweiterter Betreuungskapazitäten vermindert um gegenüber 2010 erhöhte Zuschüsse des Bundes und des Landes zu den Betriebskosten von Krippenbetreuung für den selben Zeitraum.

Die Träger von Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, die Bewilligung von Bundes- und Landeszuschüssen für Krippenbetreuung nachzuweisen.

(5) Der städtische Zuschuss wird in zwölf gleichen Raten jeweils zum 15. eines jeden Monats ausgezahlt.

(6) Für die Betriebskostenförderung gilt folgende Höchstbemessung:

a) *Jahresöffnungswochen:*

Förderungsfähig sind höchstens 48 Wochen pro Kalenderjahr.

b) *Einrichtung von Feriengruppen:*

Förderungsfähig ist für längstens drei Wochen pro Jahr und Standort eine Feriengruppe. Pro eingerichteter Feriengruppe erhält der Träger auf Antrag einen pauschalen Zuschuss bis zu 5.200 € gegen Nachweis der Aufwendungen unter der Voraussetzung, dass die Einrichtung ansonsten ganz geschlossen ist.

c) *Sonderdienste:*

Förderungsfähig sind die bisher mit der Stadt abgestimmten erforderlichen Sonderdienste.

d) *Ganztagsplatz:*

Der Ganztagsplatz umfasst – ohne evtl. Sonderdienste nach Buchstabe c - höchstens 8 Zeitstunden pro Öffnungstag.

e) *Hortbetreuung:*

Förderungsfähig sind analog der Höchstbemessungsgrenze der Betreuungsgruppen während der Unterrichtszeit höchstens 4 Zeitstunden pro Öffnungstag und in der Ferienzeit höchstens 8 Zeitstunden pro Öffnungstag.

f) *Anzahl der Kinder pro Gruppe:*

Elementargruppe: 20 Kinder

Krippengruppe: 10 Kinder

Hortgruppe: nach Betriebserlaubnis, höchstens 20 Kinder

STADT PINNEBERG

- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	4.23
Seite:	3
Stand:	12.15

Familiengruppe: 15 Kinder
Sonderdienste: bis 5 bzw. 6 - 18 Kinder.

- (7) Die Einrichtung von Sonderdiensten und Feriengruppen ist vom Träger schriftlich bei der Stadt zu beantragen, sofern sie am 31.12.2013 noch nicht genehmigt waren. Der Bedarf für die zusätzlichen Sonderdienste bzw. für die zusätzliche Feriengruppe ist entsprechend zu belegen. Über den Antrag entscheidet der Ausschuss Soziales, Kinder, Senioren.
- (8) In sachlich gerechtfertigten Einzelfällen sind Sondervereinbarungen möglich.

§ 2

Anpassungsklausel

Es findet eine jährliche Überprüfung der Betreuungsstundensätze nach § 1 Abs. 4 Satz 1 dieser Richtlinie statt. Dabei werden die tarifliche Erhöhung der Personalkosten gemäß TVöD entsprechend der Prozentangaben des Kommunalen Arbeitgeberverbandes mit 80% dieser Erhöhung und die Steigerung des Verbraucherpreisindex für den Zeitraum Januar des Vorjahres bis Januar des laufenden Jahres mit 20% dieser Erhöhung berücksichtigt. Eine evtl. Anpassung erfolgt rückwirkend ab 01.01. bis zum 31.12. auf Grundlage des Durchschnittswertes des laufenden Jahres.

§ 3

Verwendungsnachweis und Jahresrechnung

- (1) a) Der Träger weist der Stadt bis zum 30. April des Folgejahres anhand eines von der Stadt Pinneberg gemäß § 24 KiTaG erstellten Formblatts die ordnungsgemäße Verwendung des Betriebskostenzuschusses nach § 1 nach und fügt die Teilnehmerlisten – differenziert nach den Betreuungsarten Elementar-, Krippen-, Hort-, Familiengruppen und Sonderdiensten sowie nach Pinneberger und auswärtigen Kindern – zum Stichtag 01. März und 01. September des Bewilligungsjahres bei.
- b) Zum Nachweis der dem Träger durch die Einrichtung von Feriengruppen zusätzlich entstandenen Aufwendungen ist ein gesonderter Verwendungsnachweis erforderlich. Dem Verwendungsnachweis sind ebenfalls eine nach Pinneberger und auswärtigen Kindern differenzierte Teilnehmerliste und der Nachweis über die Zusätzlichkeit der entstandenen Aufwendungen beizufügen. Der Verwendungsnachweis ist spätestens acht Wochen nach Beendigung der Feriengruppe, spätestens am 31. Oktober des Jahres, in dem die Feriengruppe stattgefunden hat, vorzulegen.
- c) Auf Verlangen der Stadt ist der Träger zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit der ausgewiesenen Kosten und der zweckentsprechenden Mittelverwendung zur Vorlage der entsprechenden Belege verpflichtet. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt ist berechtigt, eine Überprüfung der Belege auf zweckgebundene Verwendung der Zuschüsse vorzunehmen. Ein im Belegjahr enthaltener Aufwand für Rückstellungen ist inhaltlich zu präzisieren.
- (2) Integrationsgruppen und Gruppen mit Einzelintegrationsmaßnahmen werden bei integrationsbedingter Unterauslastung in vollem Umfang bezuschusst; eine Rückforderung ist nicht möglich.
- (3) Die Stadt behält sich die Rückforderung zu viel gezahlter Zuschussbeträge für auswärtige Kinder oder aufgrund dauernder oder vorübergehender Unterauslastung der

STADT PINNEBERG

- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	4.23
Seite:	4
Stand:	12.15

jeweiligen Kindertagesstätte - differenziert nach den Betreuungsarten Elementar-, Krippen-, Hort- und Familiengruppen – unter die im Finanzierungsvertrag bzw. im § 1 Abs.6 Buchstabe f der Richtlinie festgelegte Mindestzahl der Kinder, sofern die Unterauslastung eine Wertgrenze von 1.000 € übersteigt. Ebenso ist die Stadt berechtigt, den Betriebskostenzuschuss ganz oder teilweise zurückzufordern, soweit eine zweckwidrige Zuschussverwendung festgestellt wird.

- (4) Die Rückforderung zu viel oder zu Unrecht gezahlter Zuschussbeträge erfolgt durch Verrechnung mit folgenden Ratenzahlungen.
- (5) Die Träger von Kindertagesstätten sind verpflichtet, der Stadt Pinneberg mit dem Zuschussantrag nach § 1 Abs. 3 eine Übersicht der Einnahmen und Ausgaben aller Kindertagesstätten des Trägers des Vorjahres vorzulegen.

§ 4

Investitionskostenförderung

- (1) a) Bei der Errichtung oder Erweiterung einer Kindertagesstätte (Kindergarten, Krippe, Hort) gewährt die Stadt zu den vom Kreis Pinneberg anerkannten förderfähigen angemessenen Gesamtkosten auf Grundlage der Kostenermittlung/-berechnung der nachfolgenden Kostengruppen nach DIN 276:

300	Bauwerk/Baukonstruktionen
400	Bauwerk/Techn. Anlagen
500	Außenanlagen
600	Ausstattung und Kunstwerke
700	Baunebenkosten

Zuwendungen bis zur Höhe der vom Kreis Pinneberg gewährten Zuschüsse. Die im § 1 der Richtlinien des Kreises Pinneberg über die Gewährung von Zuwendungen für den Bau von Kindertageseinrichtungen – Kreis-Richtlinie – in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Zuwendungen stellen nach Umfang und Art die Obergrenze der städtischen Baukostenförderung dar. Die Kostengruppen 100 (Grundstück) und 200 (Herrichten und Erschließen) sind in analoger Anwendung der Kreisrichtlinien nicht förderfähig.

- b) Sonstige investive Maßnahmen, die nicht der Errichtung oder Erweiterung einer Kindertagesstätte dienen, können im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel zur Deckung einer Finanzierungslücke grundsätzlich zu 50 % der als förderungsfähig anerkannten Kosten gefördert werden, und zwar für
 - a. Neu- und Ersatzbeschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen einschließlich Außenspielgeräten
 - b. Gestaltung der Außenanlagen
 - c. Bauliche Maßnahmen, die der großen Instandsetzung (Außenrenovierung – Maßnahmen an der Gebäudehülle - und die umfassende Instandhaltung von Gebäuden, die Innenrenovierung sowie die Renovierung von Ausstattung mit nicht wesentlichen Veränderungen am Bestand) zuzuordnen sind, Umbau-, Sanierungs- und Reparaturmaßnahmen (außer Schönheits-reparaturen) am und im Gebäude, sofern die einzelne Maßnahme eine Wertgrenze von 10.000 € übersteigt
 - d. Bauliche Maßnahmen der kleinen Instandsetzung, sofern der Jahresbetrag den Richtwert von 11,50 € pro qm Nutzfläche übersteigt
- c) Sämtliche Zuschüsse der Stadt sind einschließlich einer hierauf eventuell entfallenden Umsatzsteuer.

STADT PINNEBERG

- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	4.23
Seite:	5
Stand:	03.14

- (2) Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 dieser Richtlinie, für die ein städtischer Zuschuss erbeten wird, bedürfen eines Einzelantrages durch den Träger. Dem Antrag sind ein prüffähiger Kosten- und Finanzierungsplan und eine aussagekräftige Maßnahmenbeschreibung beizufügen. Richtet sich der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung auf den Neu- oder Erweiterungsbau einer Kindertagesstätte, ist vom Träger die Notwendigkeit zur Schaffung/Erweiterung der Maßnahme nachzuweisen. Dieser Nachweis hat sich an der aktuellen Bedarfsplanung des Kreises gemäß den Bestimmungen des Kindertagesstättengesetzes und am Kindertagesstättenbericht der Stadt Pinneberg in der jeweils aktuellen Fassung auszurichten.
- (3) Bei einer Mitfinanzierung durch Bund, Land und/oder Kreis sind deren Bedingungen maßgebend; die Richtlinie der Stadt ist ergänzend anzuwenden. Die Gesamtfinanzierung der zu fördernden Maßnahme muss unter Berücksichtigung einer angemessenen Eigenleistung gesichert sein.
- (4) Der Maßnahmenbeginn soll innerhalb eines halben Jahres nach Bewilligung der Zuwendung erfolgen.
- (5) Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben bewilligt, die bei Antragstellung (Eingang bei der Stadt) noch nicht begonnen sind. Soll mit der Maßnahme nach Antragseingang, aber vor Bewilligung einer Zuwendung begonnen werden, ist die Genehmigung zum vorzeitigen Beginn bzw. zur vorzeitigen Durchführung der Maßnahme (Unbedenklichkeitsbestätigung) zu beantragen. Die Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn für Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 1 a dieser Richtlinie wird durch die Stadt Pinneberg nur erteilt, wenn nach Prüfung vom Kreis Pinneberg gemäß § 2 Abs. 3 der Kreis-Richtlinie festgestellt worden ist, dass einem Baubeginn grundsätzlich nichts im Wege steht.
- (6) Die städtische Zuwendung für Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 1 a dieser Richtlinie wird zu 90 % des bewilligten Gesamtbetrages je nach Baufortschritt an den Antragsteller ausgezahlt. Über den einbehaltenen Restbetrag von 10 % kann erst nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises nach Abs. 7 ganz oder teilweise verfügt werden.
- (7) Der Zuwendungsempfänger hat spätestens 6 Monate nach Baufertigstellung den Verwendungsnachweis dem Kreis Pinneberg zur Prüfung vorzulegen.
- (8) Die städtische Zuwendung für Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 1 b dieser Richtlinie wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises einschließlich der Abschlussrechnung ausgezahlt.

§ 5

Rückzahlungsverpflichtung bei Investitionskostenförderung

- (1) Die städtischen Zuwendungen nach § 4 Abs. 1 sind ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn
 - i.) gegen Auflagen des Bewilligungsbescheides in grober Weise verstoßen wird
 - ii.) die Zuwendungen nicht zweckentsprechend verwendet wurden
 - iii.) bei Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a dieser Richtlinie vor Ablauf von 25 Jahren seit Bewilligung bzw.
 - iv.) bei Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 Buchstabe b dieser Richtlinie vor Ablauf 10 Jahren seit Bewilligung

STADT PINNEBERG

- ORTSRECHT UND WEITERE REGELUNGEN -

Nummer:	4.23
Seite:	6
Stand:	12.15

- a) die Einrichtung aufgegeben wird,
- b) der Zweck der Einrichtung oder der geförderten Einzelmaßnahme ohne Zustimmung der Stadt verändert wird
- c) der Träger ohne Zustimmung der Stadt wechselt

Die Rückzahlungspflicht nach Ziffer iv.) verkürzt sich entsprechend, wenn die tatsächliche Lebensdauer der geförderten Maßnahme oder der geförderten Gegenstände kürzer als zehn Jahre ist.

- (2) Die Rückforderung ermäßigt sich anteilmäßig entsprechend der Anzahl der Jahre der zweckbestimmten Verwendung der Einrichtung.
- (3) Der Träger der Einrichtung ist verpflichtet, zur Sicherung der Rückforderung eine Grundschuld in Höhe der bewilligten Zuwendung zugunsten der Stadt Pinneberg zu bestellen.
- (4) Die Verpflichtung zur Bestellung einer Grundschuld entfällt, wenn
 - a) die bewilligte Zuwendung 10.000 € nicht übersteigt
 - b) sichergestellt ist, dass die Einrichtung in den Fällen des Abs. 1 in das Eigentum der Stadt übergeht, d. h. dass ein Vertrag zwischen Träger und Stadt geschlossen wird, aus dem hervorgeht, dass die Einrichtung im Falle der Schließung etc. zwecks Weiterführung an die Stadt übergeht.

§ 6

Antragsverfahren / Bewilligungsbedingungen

- (1) Anträge auf Förderung nach § 4 dieser Richtlinie sind von den Trägern formlos bei der Stadt Pinneberg – Fachbereich für Schulen und Kindergärten, Kultur, Sport, Jugend und Senioren – bis zum 15. Mai des laufenden Jahres für das Folgejahr einzureichen.
- (2) Anträge auf Förderung nach §§ 1 und 4 dieser Richtlinie werden schriftlich beschieden. Der Bewilligungsbescheid kann weitere Bedingungen und Auflagen enthalten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese 3. Nachtragsrichtlinie zur Richtlinie der Stadt Pinneberg zur Förderung der Kindertagesstätten (Kindertagesstättenrichtlinie) tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Die Kindertagesstättenrichtlinie gilt ab diesem Zeitpunkt in der Fassung dieser 3. Nachtragsrichtlinie.

Pinneberg, 26.11.2012

gez. Seyfert

Erster Stadtrat

Veröffentlicht:

Richtlinie:	05.12.2012
1. Nachtragsrichtlinie	28.02.2014
2. Nachtragsrichtlinie	03.07.2014
3. Nachtragsrichtlinie	07.12.2015